



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Polizeiwache Siegburg

Besuch vom 25. November 2016

Az.: 232-NW/3/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Videoüberwachung	4
III	Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle	4
IV	Belehrungsdokumentation im Gewahrsamsbuch	5
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 25. November 2016 die Polizeiwache Siegburg. Der Besuch wurde beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen angekündigt. Die Besuchsdelegation traf am 25. November 2016 gegen 11:00 Uhr in der Polizeiwache Siegburg ein und wurde vom Abteilungsleiter der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis in Empfang genommen.

Im Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie die polizeilichen Gewahrsamsbereiche und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Der Gewahrsamsbereich der Polizeiwache Siegburg verfügt über vier Einzelzellen, eine videoüberwachte Beobachtungszelle und eine Mehrpersonenzelle mit bis zu vier Liegeplätzen. Im Jahr 2015 befanden sich insgesamt 661 Personen in Gewahrsam, davon 263 aufgrund polizeirechtlicher Grundlage und 398 auf strafprozessualer Grundlage. Bis zum 30. November wurden im Jahr 2016 508 Personen in Gewahrsam genommen, davon 201 Personen aufgrund polizeirechtlicher Grundlage und 307 auf strafprozessualer Grundlage. Zum Zeitpunkt des Besuches war keiner der Gewahrsamsräume belegt.

Der Besuchsdelegation standen während des Besuches stets verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung

B Positive Beobachtungen

Die Länderkommission begrüßt die Durchführung von Fortbildungen für Beamtinnen und Beamte, die im Gewahrsamsbereich eingesetzt werden, insbesondere zu der Thematik „Interkulturelle Kompetenz“.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

In der Polizeiwache Siegburg werden noch in wenigen Fällen Fixierungen von in Gewahrsam genommenen Personen mit metallenen Hand- und Fußfesseln in einer videoüberwachten Beobachtungszelle durchgeführt. Die Personen werden dabei in der Beobachtungszelle an Mulden mit Metallstäben an einer oder mehreren Gliedmaßen fixiert. Der Rufknopf befindet sich in Reichweite der fixierten Person. Eine Sitzwache, welche beispielweise im Justizvollzug bei Fixierungen standardmäßig durchgeführt wird, findet in der Polizeiwache Siegburg nicht statt.



In der Polizeiwache Siegburg fanden im Jahr 2015 drei und im Jahr 2016 bis zum Besuchszeitpunkt eine Fixierung statt.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keine Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Gesundheits- und Verletzungsrisiko, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen bezüglich der Anordnung und der Durchführung gebunden ist. Erbricht die fixierte Person (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenintoxikation), so kann dies zum Ersticken durch das eigene Erbrochene führen. Auch muss bei der Fixierung berücksichtigt werden, dass eine Erregung, die in der Regel auch zur Fixierung geführt hat, mit erhöhter Adrenalinausschüttung einhergeht, die zur Erhöhung des Blutdrucks, des Pulses, der Atemfrequenz sowie zur Verengung der Gefäße (Vasokonstriktion) führt. Entsprechend müssen bei einem fixierten Menschen die Vitalwerte überwacht werden, insbesondere Blutdruck, Puls, Hautfarbe und Schweißsekretion, um bei Bedarf rechtzeitig einer kritischen Herz-Kreislauf-Situation entgegenwirken zu können.

Die Nationale Stelle ist daher der Meinung, dass Fixierungen grundsätzlich lediglich im medizinischen Umfeld vorgenommen werden sollten.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien, zum Beispiel in Baden-Württemberg, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, nicht mehr. Personen, die fixiert werden müssen, werden dort in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch der Europäische Anti-Folter-Ausschuss (CPT) empfahl bei seinem Besuch des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.¹

Solange noch Fixierungen in den Dienststellen durchgeführt werden, sollten diese bereits ab einer Zwei-Punkt-Fixierung nur mit Sitzwache durchgeführt und nicht nur per Videoüberwachung beobachtet werden. Eine Videoüberwachung gewährleistet nicht die im Notfall erforderliche sekundenschnelle Reaktion.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass metallene Hand- und Fußfesseln für Fixierungen nicht akzeptabel sind, da gerade erregte Personen sich erheblich verletzen können.

Die Länderkommission empfiehlt auf Fixierungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Fixierung stattfinden, wird die Verwendung von Gurtsystemen und das Bereitstellen einer Sitzwache empfohlen.

II Videoüberwachung

Die Polizeiwache Siegburg verfügt über eine videoüberwachte Beobachtungszelle. Die Videoüberwachung wird mittels Piktogramm außen an der Gewahrsamstür angezeigt. Innerhalb der Beobachtungszelle gibt es jedoch keinen Hinweis auf eine Videoüberwachung. Da sich in Gewahrsam genommene Personen manchmal nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, die Hinweise vor dem Gewahrsamsraum aufzunehmen, empfiehlt die Länderkommission das Anbringen von Hinweisen auch in den Gewahrsamsräumen.

Des Weiteren gewährt die Kamera einen uneingeschränkten Einblick in den Bereich der Stehtoilette. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig weibliche und männliche Bedienstete die Monitore im Blick haben.

Der Intimbereich ist grundsätzlich auch bei Personen in Gewahrsam zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann etwa durch die Verpixelung des Toilettenbereichs auf dem Videomonitor geschehen. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, die Gewahrsamszelle ohne Einschränkung zu überwachen.

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

III Unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Nach Auskunft der Dienststelle werden Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte in derselben Polizeidirektion bearbeitet.

Zur Prävention von Übergriffen von Polizeibeamtinnen und -beamten auf in Gewahrsam genommene Personen, ist die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle von besonderer Bedeutung. Nur wenn eine solche Stelle als unabhängig wahrgenommen wird, bietet sie für Opfer von Übergriffen eine vertrauenswürdige Anlaufstelle.

¹ Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2010, CPT/Inf(2012) 6, Rn. 29, S. 10.

Die Ermittlung durch eine Dienststelle, die der gleichen übergeordneten Organisationseinheit wie der Gewahrsam angegliedert ist, birgt die Gefahr, nicht als unabhängig wahrgenommen zu werden.

Die Länderkommission hat die Problematik bereits in ihrem Jahresbericht 2015 dargelegt und empfiehlt unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen einzurichten, die neben Betroffenen auch Polizeibeamtinnen und –beamten, die Zeuge eines Übergriffes durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diesen unter Umgehung des Dienstweges anzuzeigen.² Bis eine solche Beschwerde- und Ermittlungsstelle eingerichtet ist, sollte sichergestellt werden, dass Anzeigen gegen Polizeibeamtinnen oder –beamte in einer anderen übergeordneten Organisationseinheit bearbeitet werden.

IV Belehrungsdokumentation im Gewahrsamsbuch

Die Dokumentation der tatsächlich durchgeführten Belehrungen in Gewahrsam genommener Personen war in der Polizeiwache Siegburg lückenhaft. Aus dem Gewahrsamsbuch und den parallel geführten Akten zur Einlieferung ergab sich nicht eindeutig, ob eine nicht durchgeführte Belehrung nachgeholt wurde. Das Gewahrsamsbuch wies hierfür auch kein vorgesehenes Feld auf.

Grundsätzlich dient die vollständige Erfassung relevanter Angaben im Gewahrsamsbuch dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und -beamten. Das Gewahrsamsbuch sollte daher lückenlos alle notwendigen Informationen enthalten, die Personen in Gewahrsam und ihre Behandlung betreffen, und dabei möglichst selbsterklärend sein.

Die Länderkommission empfiehlt, ein umfassendes Gewahrsamsbuch zu führen. Es sollte die Möglichkeit geben zu notieren, ob die in Gewahrsam genommene Person bereits belehrt wurde. Die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches sollte regelmäßig durch einen Vorgesetzten geprüft werden.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen.

Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie beispielsweise in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert. Das Tragen eines Namensschildes ermöglicht die Ansprechbarkeit des Beamten durch die in Gewahrsam genommene Person mit Namen und damit eine Kommunikation auf Augenhöhe. Dies kann sich positiv auf den Umgang zwischen dem Inhaftierten und den Bediensteten auswirken.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

² Vgl. Nationale Stelle, Jahresbericht 2015, S. 17-18.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 31. Januar 2017